#### **MEHRFERTIGUNG**



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Herrn

Dr. med. Markus Küper Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeralund Transplantationschirurgie Hoppe-Seyler-Straße 3 72076 Tübingen Tübingen 15.01.2008

Name Dr. Cornelie Jäger

E-Mail cornelle.jaeger@rpt.bwl.de Durchwahl 07071 757-3397; Fax: -93397

Aktenzeichen 35/9185.81-2

Versuchs-Nr. C 10/07 (Bitte bei Antwort angeben)

#### nachrichtlich:

Einrichtung für Tierschutz, Tierärztlicher Dienst und Labortierkunde Calwer Straße 7/4 72076 Tübingen

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBI. I S. 1206) - TierSchG;
Tierversuch Nr. C 10/07

Antrag vom 27.07.2007; Posteingang: 04.12.2007

Letzte Ergänzung: 07.01.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Küper,

aufgrund von § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes wird antragsgemäß die Verwendung von Wirbeltieren für Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken genehmigt.

1. Versuchsvorhaben: Tierexperimentelle Untersuchung zur Heilung von Ko-

Ionanastomosen unter Therapie von humanem Growth

Hormon (hGH) und Everolimus

Tierart:

Ratte

Tierzahl:

48

Dauer:

befristet bis 31.01.2009

- Als verantwortlicher Leiter der Versuche wird Herr Dr. med. Stefan Beckert, als dessen Stellvertreter Herr Dr. hum. biol. J. Weinreich benannt. Jeder Wechsel in der Person des Leiters des Versuchsvorhabens oder seines Stellvertreters ist umgehend hierher anzuzeigen.
- Die vorgelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

### Begründung:

Die Befristung des Tierversuches ergibt sich aus Ziffer 6.4.3 der für die Genehmigungsbehörde bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVVTSchG).

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

## Hinweise:

- Die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes in Bezug auf Haltung, Betreuung, Ernährung und Pflege der Versuchstiere (§§ 1 und 2) und die besonderen Vorschriften für die Durchführung der Tierversuche (§§ 9 und 9a) sind einzuhalten.
- An den K\u00e4figen, Boxen oder sonstigen, der Tierhaltung dienenden Beh\u00e4ltnissen muss die <u>Versuchs-Nr.</u>, der Name des Leiters des Versuchsvorhabens und der Name des Experimentators angebracht sein.
- Anzeigepflichtig sind Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 Satz 2 vorliegen. Sonstige Änderungen sind genehmigungspflichtig.
- 4. Die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes vorgeschriebene Überwachung wird vom zuständigen Veterinäramt durchgeführt. Da hierbei die nach § 9a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes zu fertigenden Aufzeichnungen eingesehen wer-

den, müssen diese im Tierlabor aufbewahrt werden bzw. muss ein Hinweis vorhanden sein, wo diese eingesehen werden können. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren. Der Abschluss des Versuchsvorhabens ist dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.

5. Die Aufstallung der Tiere in die vorgesehenen Versuchstierhaltungen ist im Hinblick auf die mögliche Belegung und Versorgung mit dem Tierschutzbeauftragten abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörn Hilmers